

Der Oberbürgermeister der Stadt Fulda
Amt für Straßenverkehr und Parken
Schlossstraße 1
36037 Fulda

Zimmer-Nr. B 207
Tel. 0661 102-1341 / -1344
E-Mail: parkausweise@fulda.de

Antrag auf Erteilung eines Handwerkerparkausweises Region Frankfurt RheinMain nach § 46 StVO

zur Durchführung von Handwerksarbeiten / Dienstleistungen in der Region Frankfurt RheinMain

Angaben der Firma (Antragsteller/in)

genaue Bezeichnung	
Straße	
PLZ/ Ort	
Telefon	Telefax
Firmeninhaber/in	

Angaben zum Fahrzeug bzw. zu den Fahrzeugen

Beantragung für das nachfolgend aufgeführte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen		1)
mit Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen (maximal 5 weitere Fahrzeuge):		
2)	3)	4)
5)	6)	
Beantragte Originalausfertigungen (Anzahl) (bitte Hinweise im Informationsblatt, Ziff. 6, 7 und 9 beachten)		

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

- einen Neuantrag
 eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung/en

letzte Genehmigung gültig bis zum	Genehmigungs-Nr.:
-----------------------------------	-------------------

- eine zusätzliche Genehmigung zur (ersten)

Genehmigung vom:	Genehmigungs-Nr.:
------------------	-------------------

Dem Antrag beigelegt sind:

- Kopie der Gewerbeanzeige
 Kopie der Handwerkskarte
 Kopien der Kfz.-Scheine zu o.g. Fahrzeugen
 Fotos der Geschäftsfahrzeuge

Die Hinweise im Informationsblatt hat der Antragsteller / die Antragstellerin zur Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Handwerkerparkausweis Region Frankfurt RheinMain

Informationsblatt

(1) Geltungsbereich

Die Ausnahmegenehmigung zum bevorrechtigten Parken wird momentan im Rahmen einer vereinbarten Duldung anerkannt in Frankfurt am Main, Bad Homburg v.d. Höhe, Darmstadt, Hanau, Offenbach am Main, Rüsselsheim, Wiesbaden, Mainz und den Städten und Gemeinden in folgenden Landkreisen: Kreis Offenbach, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Kreis Groß-Gerau, Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Rheingau-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Kreis Bergstraße, Landkreis Alzey-Worms, Landkreis Mainz-Bingen (ohne Stadt Bingen), Vogelsbergkreis, Landkreis Fulda, Stadt Aschaffenburg, Stadt Worms, sowie den Städten und Gemeinden in den folgenden Landkreisen: Landkreis Aschaffenburg, Landkreis Miltenberg und Landkreis Bad Kissingen.

(2) Berechtigte Antragsteller/innen

Antragsberechtigt sind Handwerksbetriebe,

deren Firmensitz (Hauptsitz oder Niederlassung) sich im Gültigkeitsbereich des Handwerkerparkausweises Region Frankfurt RheinMain befindet

und

- die bei der zuständigen Handwerkskammer **oder** der Industrie- und Handelskammer registriert sind **oder** einen anderen geeigneten Nachweis über die Ausübung eines Gewerbes mit handwerkstypischen Tätigkeiten / Dienstleistungen erbringen können

und

- ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage A zur Handwerksordnung) **oder**
- ein zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) **oder**
- ein handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben **oder**
- vergleichbare, handwerkstypische Dienstleistungen ausüben.

und

regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie vergleichbare, handwerkstypische Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen.

Es gelten die Anlagen A, B1 und B2 zur Handwerksordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

Vergleichbare, handwerkstypische Dienstleistungen sind z.B. Mess- und Wartungsdienste für Sanitär- und Heizungs-, Kühl- und Klimatechnik, Wartungsdienste für Gebäudeinfrastruktur, z.B. Aufzugs-, Rolltreppen- und **in begründeten Fällen** auch Hausmeisterservice, Netzwerk-, EDV- und Veranstaltungstechnik, Installations- und Montagedienste aller Art, z.B. für Küchengeräte, Garten- und Landschaftsbauer, Gebäudereiniger, Not- und Havariedienste oder Trockenbau.

(3) Genehmigungsfähige Fahrzeuge

Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden für

- 1.** Geschäftsfahrzeuge, die mindestens beidseitig ein großflächiges, mit dem Fahrzeug fest verbundenes und gut erkennbares Branding (Werbung, Marke, Logo) aufweisen, das die Firmenbezeichnung enthält und / oder die Art des Handwerks / der Dienstleistung nach Ziffer 2 eindeutig bezeichnet
- 2. und** sich für das angegebene Handwerk / die angegebene Dienstleistung eignen
- 3. und** ein zulässiges Gesamtgewicht von maximal 4 Tonnen nicht überschreiten
- 4. und** auf den Betrieb oder den Geschäftsinhaber bzw. die Geschäftsinhaberin zugelassen sind.

In Zweifelsfällen darüber, ob ein Fahrzeug sich für Material- und Werkzeugtransporte oder für die angegebene Dienstleistung eignen, bewertet die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Eignung der Fahrzeuge auf Grundlage der vorgelegten Dokumente / Nachweise, welche eine einschlägige Begründung zur Geeignetheit und Fotos beinhalten, im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung. Dies gilt insbesondere bei der Beantragung des Handwerkerparkausweises für Fahrzeugtypen, die normalerweise nicht für Handwerkstätigkeiten eingesetzt werden, wie zum Beispiel SUV oder normale Personenkraftwagen. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung besteht nicht.

Der Regionale Handwerkerparkausweis darf nicht für reine Aufsichtstätigkeiten oder von mit vergleichbaren Aufgaben betrauten Geschäftsmitarbeiter/innen (z.B. Bauleiter/innen usw.) genutzt werden. Im Fall des offenkundigen Missbrauchs kann die Genehmigung verweigert oder entzogen werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt auch für Anhänger, wenn diese mit einem Fahrzeug verbunden sind, das eine gültige Ausnahmegenehmigung besitzt. **Eine Genehmigungserteilung für Anhänger allein ist nicht zulässig.** Entsprechend dürfen deren Kennzeichen nicht in die Ausnahmegenehmigung eingetragen werden und sie erhalten auch kein eigenes Original der Ausnahmegenehmigung.

(4) Örtliche Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den **Hauptsitz** des Betriebes innerhalb des Vereinbarungsgebietes zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Befindet sich zwar der Hauptsitz nicht innerhalb des Geltungsbereiches dieser Vereinbarung jedoch eine Niederlassung, können Anträge bei der für den Sitz der **Niederlassung** des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde diese Vereinbarung unterschrieben hat und die sonstigen Bedingungen erfüllt sind.

(5) Einzuzureichende Antragsunterlagen

Die Anträge für einen Handwerkerparkausweis können formlos oder auf entsprechenden Formanträgen bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß Ziffer 4 gestellt werden.

Folgende Unterlagen und Nachweise sind einzureichen:

- 1.** Schriftlicher Antrag (Post oder E-Mail) **oder** Online-Antrag (sofern dies von der zuständigen Behörde angeboten wird)
- 2.** **und** Kopie der Gewerbeanmeldung oder Kopie des Bescheides zur Festsetzung der Umsatzsteuer des Finanzamtes
- 3.** **und** Kopie der Handwerkskarte **oder** Mitgliedsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer **oder** sonstiger geeigneter Nachweis
- 4.** **und** Kopien der Kfz-Scheine der eingesetzten Geschäftsfahrzeuge
- 5.** **und** Fotos der Geschäftsfahrzeuge (klare Erkennbarkeit des beidseitigen Brandings nach Ziffer 3 und des Kennzeichens), für die der Handwerkerparkausweis beantragt wird.

(6) Inhalt der Ausnahmegenehmigungen

Die Ausnahmegenehmigungen berechtigen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung **während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen nach Ziffer 2** zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot (Zeichen 286/290 StVO),
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO)

- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen (Zeichen 325 StVO), soweit eine Restfahrbahnbreite von zurzeit mindestens 3,05 m bzw. 3,55 m im Falle fehlender Gehwege sichergestellt ist, bei Änderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung und der entsprechenden Richtlinien gelten diese sinngemäß,
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreiten der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.2 StVO),
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs.1 b StVO).

Die Ausnahmegenehmigungen berechtigt **nicht** zum Parken in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO).

Die Ausnahmegenehmigungen gelten **nicht** in einem Umkreis von 300 Metern um alle Betriebsitze (Hauptsitz und Niederlassungen) sowie die Wohnsitze der Beschäftigten.

(7) Übertragbarkeit der Ausnahmegenehmigungen

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf weitere fünf Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.** Es können so viele Originalausfertigungen der Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern der Betrieb über mehr als sechs Fahrzeuge verfügt, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

(8) Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel müssen

1. ein formloser Änderungsantrag
2. **und** alle Originalgenehmigungen
3. **und** eine Kopie des neuen Kfz-Scheins
4. **und** Fotos des Geschäftsfahrzeuges gemäß Ziffer 5

vorgelegt werden.

(9) Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellenden werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

(10) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) beträgt **305,00 EUR** für **die erste** Ausnahmegenehmigung und **161,00 EUR** für **jede weitere Originalausfertigung**, die zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Originalausfertigungen der Genehmigung bei Gleichheit des Antragstellers/in, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 10 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 EUR (1/12 von 156,00 EUR, plus 5,00 EUR Auslagen) zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung einer Ausnahmegenehmigung beträgt 25 €. Änderungen der Ausnahmegenehmigung sind mit einem Änderungsstempel und/oder Dienstsiegel zu versehen oder es werden neue Originale ausgestellt. Bei Verlust eines Genehmigungsoriginals kann eine neue Ausnahmegenehmigung im Umfang der Restgültigkeit der Originalausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Verwaltungsgebühr beträgt 13,00 € je angefangenen Monat der Restlaufzeit (1/12 von 156 €) + 5,00 € Auslagen.